

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 13. 1. 2010

Nummer 1

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>			
Bek. 9. 12. 2009, Anerkennung der Stiftung Bether Wallfahrt .....	1		
Bek. 9. 12. 2009, Anerkennung der Stiftung Evangelisches Landheim Immer .....	2		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 14. 12. 2009, Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten sowie der ihnen gleichgestellten Personen in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72; 1. Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamtinnen und Beamte mit Beschäftigungszeiten in EU-Mitgliedstaaten, 2. Anrechnung gleichartiger ausländischer Leistungen i. S. des Artikels 46 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, 3. Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit .....	2		
20442			
Bek. 14. 12. 2009, Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit .....	2		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
Erl. 2. 12. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen homosexueller Männer .....	2		
21141			
Erl. 4. 12. 2009, Durchführung des NFrüherkUG .....	3		
21132			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 14. 12. 2009, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2010 .....	3		
Bek. 14. 12. 2009, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 .....	4		
		Bek. 14. 12. 2009, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 .....	4
		<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
		Bek. 14. 12. 2009, Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen .....	4
		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
		<b>I. Justizministerium</b>	
		AV 16. 12. 2009, Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei Nichtdeutschen (§§ 154 b, 456 a StPO) .....	4
		34100	
		<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		VO 5. 1. 2010, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 90, Sielacht Esens .....	6
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 7. 12. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Harmelingen) .....	7
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 13. 1. 2010, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH, Norderstedt) .....	7
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht .....	7
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	7/8

## B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

### Anerkennung der Stiftung Bether Wallfahrt

**Bek. d. MI v. 9. 12. 2009**  
— RV OL 2.03-11741-04 (034) —

Mit Schreiben vom 30. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 26. 5. 2009 die Stiftung Bether Wallfahrt mit Sitz in Bethen (Stadt Cloppenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Wallfahrtswesens in Cloppenburg-Bethen sowie der zu diesem Wallfahrtswesen gehörenden seelsorglichen, sozialen, caritativen und kulturellen Aktivitäten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Bether Wallfahrt  
c/o Kath. Kirchengemeinde St. Marien  
Wallfahrtsweg 57  
49661 Cloppenburg/Bethen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 1

**Anerkennung der Stiftung  
Evangelisches Landheim Immer**

**Bek. d. MI v. 9. 12. 2009  
— RV OL 2.03-11741-13 (013) —**

Mit Schreiben vom 2. 10. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 21. 8. 2009 die Stiftung Evangelisches Landheim Immer mit Sitz in der Stadt Delmenhorst gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, insbesondere mit dem Betreiben der Immobilie Landheim Immer die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Generationen zu ermöglichen und zu fördern. Die Basis ist eine christliche Wertorientierung mit dem Ziel, Verständnis für Menschen unterschiedlicher Prägung und Toleranz im Denken und Handeln gegenüber anderen Konfessionen, Religionen und Kulturen zu entwickeln.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Evangelisches Landheim Immer  
c/o Herrn Dr. Enno Konukiewitz  
Elmeloher Weg 8  
27753 Delmenhorst.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 2

**C. Finanzministerium**

**Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten  
sowie der ihnen gleichgestellten Personen  
in den Anwendungsbereich der Verordnungen  
(EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72;**

- 1. Einrichtung von Verbindungsstellen  
für Beamtinnen und Beamte mit Beschäftigungszeiten  
in EU-Mitgliedstaaten,**
- 2. Anrechnung gleichartiger ausländischer Leistungen  
i. S. des Artikels 46 a Abs. 1  
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,**
- 3. Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungszeiten  
als ruhegehaltfähige Dienstzeit**

**RdErl. d. MF v. 14. 12. 2009 — 26 20 74 —**

**— VORIS 20442 —**

**Bezug:** a) RdErl. v. 22. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 220)  
— VORIS 20442 —  
b) Bek. v. 14. 12. 2009 (Nds. MBl. S. 2)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.7 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:  
„2.8 Bei der (Neu-)Festsetzung von Versorgungsbezügen sowie in laufenden Versorgungsfällen, in denen gleichartige mitgliedstaatliche Leistungen nach Ruhestandsbeginn bewilligt werden, ist über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten aufgrund von Kannvorschriften nach Tz. 11.0.5 ff. BeamtVGvV zu entscheiden. Bei der Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG ist Tz. 6.1.9 Satz 4 BeamtVG zu beachten.“
3. Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:  
„4. In allen Fällen, in denen über den Ausschluss von Vordienstzeiten in Fällen mit EU-Renten bestandskräftig bzw. rechtskräftig entschieden worden ist, sind auf Antrag der davon betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG für die Zukunft, d. h. ab dem 1. 10. 2009 neu festzusetzen. Dies gilt für

sämtliche Fälle, die tatsächlich zu einer Minderung des Ruhegehaltssatzes aufgrund der bisherigen Verfahrenspraxis geführt haben.

In anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren aufgrund der vollständigen Nichtberücksichtigung/des Ausschlusses von Vordienstzeiten aufgrund von EU-Renten sind die Klägerinnen und Kläger klaglos zu stellen.“

4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:  
An die  
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 2

**Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungszeiten  
als ruhegehaltfähige Dienstzeit**

**Bek. d. MF v. 14. 12. 2009 — 26 20 74 —**

**Bezug:** RdErl. v. 22. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 220), geändert durch  
RdErl. v. 14. 12. 2009 (Nds. MBl. S. 2)  
— VORIS 20442 —

1. Das BVerwG hat mit Urteil vom 24. 9. 2009 (BVerwG 2 C 63.08, bekannt gegeben am 17. 11. 2009) Folgendes entschieden:
  - 1.1 Bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach § 85 Abs. 1 BeamtVG ist über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten aufgrund der Ermessenspraxis zu entscheiden, die am 31. 12. 1991 bestanden hat.
  - 1.2 Eine Ermessenspraxis, die die Berücksichtigung von Vordienstzeiten wegen einer Versorgungsleistung aus einer ausländischen Rentenkasse ohne Rücksicht auf deren Höhe vollständig ausschließt, verstößt gegen § 12 Abs. 1, § 67 Abs. 2 BeamtVG.
  - 1.3 Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähig darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Ruhestandsbeamte eine Versorgungsleistung erhält, die er aus eigenen Mitteln finanziert hat.
2. Des Weiteren hat das BVerwG ausgeführt, dass eine Ermessenspraxis, die eine Minderung von Vordienstzeiten aufgrund von sonstigen Versorgungsleistungen unabhängig von Besonderheiten des Einzelfalles vorsieht, zweckwidrig sei. Außerdem stelle die Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Versorgungsanwartschaften einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsgebot des EU-Rechts dar.

Die sich aus vorstehendem Urteil ergebenden Regelungen werden im Bezugserrlass aufgenommen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 2

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau  
von Diskriminierungen homosexueller Männer**

**Erl. d. MS v. 2. 12. 2009 — Z/5.3-43461/1 —**

**— VORIS 21141 —**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen homosexueller Männer.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aktivitäten mit dem Ziel der Emanzipation und/oder des Abbaus von Diskriminierungen homosexueller Männer in Niedersachsen, insbesondere durch

- 2.1 Information der Öffentlichkeit über männliche Homosexualität und ihre Probleme, insbesondere durch Ausstellungen und Bücher,
- 2.2 Organisation von Veranstaltungen für die Öffentlichkeit zum Themenkomplex männliche Homosexualität,
- 2.3 Medienarbeit für homosexuelle Männer und männliche Jugendliche zur Identitätsbildung,
- 2.4 Organisation von Veranstaltungen für homosexuelle Männer und männliche Jugendliche oder Personen aus ihrem Umfeld,
- 2.5 Beratungstätigkeit,
- 2.6 Aufbau oder Ausbau nicht kommerzieller Kommunikationszentren für homosexuelle Männer,
- 2.7 Qualifizierung von Personen in der Emanzipationsarbeit für erwachsene oder jugendliche homosexuelle Männer,
- 2.8 Aufarbeitung der Geschichte der Homosexualität.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landesförderverein für Schwulenarbeit e. V. (LSN) als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Koordinierungsstelle der Förderung schwuler Selbsthilfe aus Landesmitteln sowie deren praktische Umsetzung. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind die Selbsthilfegruppen und vergleichbaren Zusammenschlüsse, die sich für die Emanzipation und/oder den Abbau der Diskriminierung homosexueller Männer betätigen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.3 Die Letztempfänger sollen in der Regel eingetragene Vereine i. S. der §§ 21 und 55 BGB sein. Ist der Zuwendungsempfänger kein eingetragener Verein, ist sicherzustellen, dass bei diesem Zuwendungsempfänger eindeutig festgelegt ist, welche Personen dem Zuwendungsgeber für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

## 4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben, höchstens jedoch 15 000 EUR. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.4 und 2.7 können bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben gewährt werden.

4.2 In Ausnahmefällen kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines derart erhöhten Anteils der zuwendungsfähigen Sachausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung kann in diesen Fällen bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben betragen, höchstens jedoch 15 000 EUR.

4.3 Die Höhe der Zuwendung muss grundsätzlich 500 EUR übersteigen.

## 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.3 Die schwulen Selbsthilfegruppen und vergleichbaren Zusammenschlüsse legen ihre Anträge dem LSN vor. Der LSN koordiniert und bündelt diese Anträge und stellt als Erstempfänger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger bei der Bewilligungsbehörde. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 1/2010 S. 2

## Durchführung des NFrüherkUG

Erl. d. MS v. 4. 12. 2009 — 302.2-51087/4-1 —

— VORIS 21132 —

Zuständige Behörde für die Durchführung des NFrüherkUG ist das LS.

Bei den nach § 2 NFrüherkUG vorgesehenen Untersuchungen handelt es sich um die Früherkennungsuntersuchungen U 5, U 6, U 7, U 7 a und U 8.

Dieser Erl. tritt am 4. 12. 2009 in Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Gemeinden und Landkreise

— Nds. MBL Nr. 1/2010 S. 3

## F. Kultusministerium

Bischöflich Münstersches Offizialat;  
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil  
der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2010

Bek. d. MK v. 14. 12. 2009 — 24.1-54063/9 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBL S. 278)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 vom 28. 11. 2009 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2010 fort.

— Nds. MBL Nr. 1/2010 S. 3

**Diözese Hildesheim;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010**

**Bek. d. MK v. 14. 12. 2009 — 24.1-54063/7 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. 11. 2009 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2010 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 4

**Diözese Osnabrück;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010**

**Bek. d. MK v. 14. 12. 2009 — 24.1-54063/8 —**

**Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. 11. 2009 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2010 fort.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 4

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Änderung der Genehmigung  
des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen**

**Bek. d. MW v. 14. 12. 2009 — 40.2-21.01 —**

**Bezug:** Bek. v. 8. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 155), zuletzt geändert durch Bek. v. 28. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 971)

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat am 5./7. 4. 2005 sowie am 19. 12. 2008/26. 2. 2009 unwesentliche Änderungen der Anlage und des Betriebs des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen angezeigt. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der am 8. 1. 1990 neu gefassten und zuletzt am 26. 10. 2009 geänderten Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen.

Es ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Rollbahnen sind befestigt und grundsätzlich 22,50 m breit; Rollbahn „Bravo“ ist 15 m, Rollbahn „Golf“ ist im Bereich von 52,91 m westlich der Mitte der Rollbahn Kilo bis 142,13 m westlich der Mitte der Rollbahn Lima 25 m, Rollbahn „Quebec“ ist 18 m und die beiden Nebenrollbahnen sind 7 m breit.“

2. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Tragfähigkeit der Rollbahnen	PCN 68 R/B/W/T
Rollbahn Quebec	PCN 93 R/A/W/T
Nebenrollbahnen	5,7 t AUW“.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 4

**I. Justizministerium**

**Absehen von der Strafverfolgung  
und von der Strafvollstreckung bei Nichtdeutschen  
(§§ 154 b, 456 a StPO)**

**AV d. MJ v. 16. 12. 2009 — 4300-S5.93 —**

— **VORIS 34100** —

**Bezug:** AV v. 30. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 625)  
— **VORIS 34100** —

**1. Allgemeines**

In Strafverfahren gegen Nichtdeutsche, deren Auslieferung bewilligt worden ist oder deren Ausweisung verfügt ist, kann gemäß § 154 b StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage und gemäß § 456 a StPO von der Strafvollstreckung abgesehen werden. Hiervon soll in geeigneten Fällen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze Gebrauch gemacht werden:

Entschließungen nach den §§ 154 b und 456 a StPO kommen erst in Betracht, wenn die Auslieferung bewilligt oder die Ausweisung vollziehbar angeordnet ist und diese Maßnahmen unmittelbar im Anschluss an das Absehen von weiterer Strafverfolgung oder -vollstreckung durchgeführt werden sollen.

**2. Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b StPO**

2.1 Ein Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b StPO ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung oder das öffentliche Interesse wegen der Schwere der Tat oder der Gefährlichkeit der oder des Beschuldigten die Durchführung des Strafverfahrens gebietet. Dies gilt namentlich in Verfahren

- wegen Straftaten gegen das Leben,
- organisierter Kriminalität,
- schwerer Betäubungsmittelkriminalität,
- gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikte,
- schwerer Sexualstraftaten oder
- gegen Beschuldigte, die nach Ausweisung unerlaubt erneut in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

2.2 In den in Betracht kommenden Fällen verfährt die Staatsanwaltschaft wie folgt:

- a) Die Beweise sind zu sichern. Erforderlichenfalls ist eine richterliche Vernehmung der beschuldigten Person herbeizuführen, namentlich dann, wenn sie als Zeugin oder Zeuge in einem anderen Verfahren benötigt werden könnte (z. B. für Verfahren gegen Angehörige von Schlepperorganisationen).
- b) Das Einvernehmen mit der Abschiebung ist gegenüber der Ausländerbehörde unverzüglich, regelmäßig innerhalb einer Woche, zu erklären.
- c) Erforderlichenfalls ist bei dem Gericht die vorläufige Verfahrenseinstellung zu beantragen (§ 154 b Abs. 4 Satz 1 StPO).
- d) Die beschuldigte Person ist über die möglichen Rechtsfolgen im Fall ihrer Rückkehr zu belehren.
- e) Die notwendigen Fahndungsmaßnahmen für den Fall unerlaubter Rückkehr sind einzuleiten (Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister, Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, ggf. Haftbefehl mit Ausschreibung zur Festnahme).
- f) Die Ausländerbehörde ist über den Zeitpunkt der Strafverfolgungsverjährung zu unterrichten.
- g) Die Ausländerbehörde ist um Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft zu ersuchen, sofern die beschuldigte Person vor Eintritt der Strafverfolgungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

**3. Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456 a StPO**

3.1 Ein Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456 a StPO kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn das öffentliche Interesse oder die Gefährlichkeit der Straftäterin oder des Straf-

täters die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung gebietet. Namentlich in Verfahren

- organisierter Kriminalität,
- schwerer Betäubungsmittelkriminalität,
- gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikte oder
- schwerer Sexualstraftaten

wird in der Regel nicht von der Strafvollstreckung abgesehen werden können, es sei denn, eine vollziehbare Ausweisungsverfügung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durchgesetzt werden.

### 3.2 Zeitpunkte der Entscheidungen nach § 456 a StPO

- a) Von der Strafvollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe kann vor Verbüßung der Hälfte abgesehen werden, wenn die bisherige Freiheitsentziehung in dem Verfahren bei anschließender Auslieferung oder Ausweisung zur Einwirkung auf die verurteilte Person ausreichend erscheint. Dies gilt namentlich,
  - aa) wenn mit der bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 StGB oder § 88 JGG nach der Hälfte der Strafzeit zu rechnen ist,
  - bb) wenn die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Aussetzung wegen der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder wegen einer neuen Straftat erfolgte, die nicht zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe geführt hat,
  - cc) wenn die verurteilte Person im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die gesamtstrafenfähig wäre, sofern die Strafe durch ein deutsches Gericht verhängt worden wäre, und ein Härteausgleich bei der Bildung der zu vollstreckenden Strafe noch nicht erfolgt ist.
- b) Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe soll in der Regel von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden.
- c) Über die Hälfte der Strafzeit hinaus soll eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe nur vollstreckt werden, wenn aus besonderen, in der Tat oder in der Person der oder des Verurteilten liegenden Gründen eine weitere Vollstreckung geboten ist; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- d) Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kommt ein Absehen von weiterer Vollstreckung in der Regel nicht vor Verbüßung von 15 Jahren in Betracht. In Ausnahmefällen kann vor diesem Zeitpunkt gemäß § 456 a StPO verfahren werden, namentlich wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann. Eine Maßnahme nach § 456 a StPO kommt nicht in Betracht, wenn die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet. Das Absehen von der weiteren Vollstreckung bedarf der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft.
- e) Bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist stets zu prüfen, ob von der Vollziehung abgesehen werden kann, weil Besserungs- und Sicherungsinteressen dem Heimatstaat der verurteilten Person überlassen bleiben können. Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten (§§ 66 bis 66 b StGB), so kann von der weiteren Vollziehung nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, namentlich wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann, und ausreichende Vorsorge für eine Sicherung oder Behandlung der verurteilten Person im Ausland getroffen werden kann.
- f) Von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe soll im Fall der Auslieferung oder Ausweisung der verurteilten Person abgesehen werden, wenn die tatsächliche Ausreise

kurzfristig erfolgen soll. Ist neben der Ersatzfreiheitsstrafe noch eine andere zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so ist diese für die Entscheidung nach § 456 a StPO maßgebend. Scheidet danach ein Absehen von der Strafvollstreckung aus, so ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

### 3.3 Verfahrensgang

- a) Die Vollstreckungsbehörde prüft
  - bei Einleitung der Vollstreckung,
  - vor Verbüßung der Hälfte der Strafe,
  - vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe,
  - auf Antrag der Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt,
 ob und zu welchem Zeitpunkt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung in Betracht kommt. Die Vollstreckungsbehörde setzt sich mit der Ausländerbehörde in Verbindung, um zu klären, ob eine Ausweisungsverfügung ergangen oder zu erwarten ist.
- b) Regt die Justizvollzugsanstalt das Absehen von der Vollstreckung an, so fügt sie einen Führungsbericht bei.
- c) Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, von der weiteren Vollstreckung abzusehen, so unterrichtet sie sowohl die Ausländerbehörde als auch die Justizvollzugsanstalt. Die Vollstreckungsbehörde trifft ihre Entscheidung so frühzeitig, dass die zur Abschiebung aus der Haft notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde rechtzeitig abgeschlossen werden können und sich eine Prüfung der Frage der bedingten Entlassung (§§ 57, 57 a StGB, § 88 JGG) erübrigt. Entsprechendes gilt für die Vollziehung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in einem Landeskrankenhaus und für die Frage einer bedingten Entlassung nach § 67 e StGB.
- d) Die Vollstreckungsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Vollstreckung nachgeholt oder fortgesetzt werden kann (§ 456 a Abs. 2 Satz 3 StPO, § 17 Abs. 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung). Die Belehrung nach § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO, § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Strafvollstreckungsordnung soll sich auch darauf erstrecken, dass mit der Nachholung oder Fortsetzung der Vollstreckung bei einer Wiedereinreise auch dann zu rechnen ist, wenn die Wirkung der Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung (Verbot der Einreise und des Aufenthalts) bereits durch Ablauf der Befristung aufgehoben ist. Die Vollzugsanstalt erteilt die Belehrung in einer der verurteilten Person verständlichen Sprache. Über die Belehrung fertigt die Vollzugsanstalt eine Niederschrift, die sie der Vollstreckungsbehörde übersendet.
- e) Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, so setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung, um ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Bei der Berechnung des Zeitpunktes, zu dem gemäß § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden soll, ist von der Summe der zu vollstreckenden Strafen auszugehen.

## 4. Verhältnis zu anderen Verfahren

4.1 Die Regelungen über das Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO und über die Vollstreckungshilfe nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einem völkerrechtlichen Vertrag stehen rechtlich unabhängig nebeneinander. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Derzeit finden Anwendung

- das Übereinkommen vom 21. 3. 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. II 1991 S. 1006),
- das Zusatzprotokoll vom 18. 12. 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. II 2002 S. 2866),
- das Übereinkommen vom 19. 6. 1991 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (BGBl. II 1993 S. 1010),

jeweils in Verbindung mit dem Überstellungsausführungsgesetz vom 26. 9. 1991 (BGBl. I S. 1954), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2274), sowie

- der Vertrag vom 26. 5. 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen (BGBl. II 1995 S. 1011; 1996 S. 1220) und
- (noch vorläufig) das Übereinkommen vom 13. 3. 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (BGBl. II 1997 S. 1351).

4.2 § 456 a StPO bietet in der Regel ein einfacheres Verfahren als eine Überstellung auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder eines völkerrechtlichen Vertrages. Im Fall des § 456 a StPO ist eine Einigung mit dem Vollstreckungsstaat nicht erforderlich. Zudem kann die Vollstreckung bei einer Wiedereinreise zu meist durch einen Vollstreckungshaftbefehl gesichert werden, wogegen bei der Vollstreckungshilfe regelmäßig eine Aussetzung der Vollstreckung im Urteilsstaat erfolgen muss.

Ein Vollstreckungshilfverfahren ist dagegen insbesondere dann vorzuziehen, wenn ein Ausschlussgrund nach Nummer 3.1 vorliegt, eine Überstellung vor Ablauf der in Nummer 3.2 genannten Fristen möglich erscheint oder eine Vollstreckung über die in Nummer 3.2 genannten Zeiträume hinaus geboten ist.

**5. Berichtspflicht**

Dem MJ ist zu berichten, wenn die Vollstreckungsbehörde

- bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung oder
- in Fällen von außergewöhnlicher Bedeutung von der Vollstreckung nach § 456 a StPO absieht.

**6. Schlussbestimmungen**

Diese AV tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die  
Staatsanwaltschaften

— Nds. MBL Nr. 1/2010 S. 4

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g  
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis  
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des  
Unterhaltungsverbandes Nr. 90,  
Sielacht Esens**

**Vom 5. 1. 2010**

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 90, Sielacht Esens vom 19. 1. 1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 114) wird wie folgt geändert:  
Die Eintragung des nachfolgend genannten Gewässers wird gestrichen:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage		Endpunkte des Gewässers
		Landkreis	von R = Rechtswert; H = Hochwert bis	
1	2	3	4	5
101	Wirrenburger Schloot	Wittmund	Deichringschloot R 34 15 04 H 59 52 75	Altharlinger Sieltief.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.  
Aurich, den 5. 1. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Rupert

— Nds. MBL Nr. 1/2010 S. 6

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Harmelingen)****Bek. d. GAA Celle v. 7. 12. 2009  
— CE000030084-09-053-01 BS —**

Die Bioenergie Harmelingen UG haftungsbeschränkt & Co. KG aus 29614 Soltau, Harmelingen 4, hat mit Schreiben vom 30. 10. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage — hier Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Soltau, OT Harmelingen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 1/2010 S. 7

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG  
(Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH,  
Norderstedt)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 1. 2010  
— LG000027580-005 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH, Beim Umspannwerk 153, 22844 Norderstedt, mit Bescheid vom 23. 11. 2009 — LG000027580-005 sk — gemäß den §§ 4, 10 und 12 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. den §§ 1 und 2 sowie der Nummer 8.14 Buchst. a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine auf den 31. 3. 2011 befristete immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Altfahrzeuge am Standort Langemannshof, 29649 Wietzendorf, Gemarkung Becklinger Holz, Flur 8, Flurstück 8/2, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt vom **14. 1. bis einschließlich 27. 1. 2010** in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.121, 21339 Lüneburg,
 

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,

 sowie

- Landkreis Soltau-Fallingb., Winsener Straße 17, Zimmer 17, 29614 Soltau,
 

montags bis donnerstags	7.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 1/2010 S. 7

**Anlage****Genehmigungsentscheidung****I. Bescheid**

Der Firma Kiesow Autorecycling + Autoteile GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 31. 8. 2009, nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen, die bis zum 31. 3. 2011 befristete Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Altfahrzeuge erteilt.

Lagerkapazität:

Maximal 8 000 Altfahrzeuge.

Standort der Anlage ist:

Ort: 29649 Wietzendorf

Straße: Langemannshof

Gemarkung: Becklinger Holz

Flur: 8

Flurstück: 8/2.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**Konzentrationswirkung:**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein. Im Übrigen ergeht sie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**II. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht****Leitsatz  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 24. 11. 2009  
— 2 BvR 1387/04 —**

Zur Verfassungsmäßigkeit der Jahresbeiträge nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz.

— Nds. MBL Nr. 1/2010 S. 7

**Stellenausschreibungen**

Im **Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe** ist zum 1. 4. 2010 die Stelle einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters als

**Bautechnikerin oder Bautechniker**

mit der regelmäßigen Arbeitszeit von 30 Wochenstunden zu besetzen. Das Sachgebiet umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Instandhaltung und Instandsetzung von denkmalgeschützten und sonstigen kircheneigenen Gebäuden,

2. Beratung des Landeskirchenamtes und der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten,
3. Ausschreibung, Vergabe, Abwicklung und Abrechnung der Baumaßnahmen und
4. Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft.

Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen in den vorgenannten Bereichen, persönliche und soziale Kompetenz (z. B. Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität), PC-Kenntnisse (Standardbürowerkzeuge), Bildschirmarbeitsplatztauglichkeit, Führerscheinklasse B (bisher Klasse 3) und Bereitschaft zum Einsatz des privaten Pkw's für dienstliche Zwecke sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenvorstände (auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit).

Gesucht wird eine motivierte einsatz- und entscheidungsfreudige, teamfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, zielorientiert zu arbeiten. Die Mitgliedschaft in einer Kirche der EKD wird vorausgesetzt.

Wir bieten die Leistungen gemäß den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD nach der EntgeltGr. 8.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 28. 2. 2010** an das Landeskirchenamt Bückeburg, Postfach 1307, 31665 Bückeburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 7

**Im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer Referentin oder eines Referenten**

im Referat 17 „Rechtsfragen der Wirtschaftspolitik, Umweltrecht, Justizariat“ zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Dem Dienstposten sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:

- Rechtsfragen der Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftsbezogenes Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht sowie wirtschaftsbezogener Emissionshandel
- Justizariat.

Gesucht werden Volljuristinnen und Volljuristen, die über ausgeprägte analytische Fähigkeiten verfügen, um sich zügig neue, komplexe Sachverhalte aneignen und rechtliche Bewertungen treffen zu können.

Darüber hinaus werden erwartet: Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigeninitiative, Entscheidungsfreude, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie soziale Kompetenz.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Dienstpostens bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 3. 2. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Friedrichswall 1, 30159 Hannover. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, und Frau Flemming, Tel. 0511 120-5468, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 8

Beim **Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)** ist zum 1. 4. 2010 der Dienstposten

**der Leiterin oder des Leiters  
des Untersuchungsinstitutes Oldenburg  
(Veterinär- und Lebensmittelinstitut)**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 16/A 16 außertariflich bewertet.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber leitet das Veterinär- und Lebensmittelinstitut Oldenburg mit etwa 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die zurzeit noch als zwei Institute geführten Untersuchungseinrichtungen werden in einer Campus-Lösung zusammengeführt. Im Rahmen der Schwerpunktbildung im LAVES soll eine Zusammenführung beider Untersuchungseinrichtungen unter einer gemeinsamen Leitung erfolgen.

Im Veterinärinstitut Oldenburg werden in den Bereichen Diagnostik von Tierkrankheiten, Tierseuchen und Zoonoseerregern sowie Veterinärhygiene und Rückstandsanalytik Untersuchungen mit weitreichender Einbindung einer EDV-gestützten Laboreinrichtung durchgeführt. Das Institut ist im Tierseuchenfall die zentrale Untersuchungseinrichtung für die Seuchendiagnostik in Niedersachsen.

Im Lebensmittelinstitut Oldenburg werden mit modernen Methoden Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Obst, Gemüse, Kartoffeln, Pilze und Erzeugnisse daraus, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Süßwaren, Süßspeisen und Speiseeis im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle untersucht und beurteilt. Zu den Aufgaben gehören auch Untersuchungen im Rahmen der Überwachung der Umweltradioaktivität, die Führung von Authentizitäts- und Herkunftsnachweisen mittels Isotopentechnik, die Untersuchung auf Dioxine und PCB sowie auf Pflanzenschutzmittelrückstände.

Für die Besetzung des Dienstpostens kommen Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium geeigneter Fachrichtungen, vorzugsweise der Veterinärmedizin oder der Lebensmittelchemie, in Betracht. Die Laufbahnbefähigung für das Zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (vormals höherer Dienst) der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste, eine fachbezogene Promotion und weitergehende Qualifikationen (z. B. Fachtierarzt-Anerkennung) sind wünschenswert.

Vorausgesetzt werden daneben

- Erfahrungen in der Personalführung,
- Erfahrungen in einer Untersuchungseinrichtung,
- Berufserfahrung in administrativen Abläufen und
- Kenntnisse und Erfahrungen mit betriebswirtschaftlichen Steuerungselementen und Qualitätsmanagement.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hoher Integrationsfähigkeit, Organisationsgeschick, Entscheidungsfähigkeit, Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen, die darüber hinaus über ein hohes Maß an Eigeninitiative, Gestaltungswillen, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit verfügt. Erfahrungen im Krisenmanagement sind erwünscht.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Aussagekräftige Bewerbungen, ggfs. mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe einer E-Mail-Adresse, richten Sie bitte unter 402-03041-VLI **bis zum 25. 1. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Postfach 243, 30002 Hannover.

Auskünfte zum Arbeitsgebiet erteilt Herr Prof. Dr. Haunhorst, Tel. 0441 57026-100. Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Puschin, Tel. 0511 120-2070.

— Nds. MBl. Nr. 1/2010 S. 8

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**